



Fallbearbeitung im öffentlichen Recht I (FS 2025):

«Taufe im See»

Abgabefrist: 28. Februar 2025

Sachverhalt:

Die evangelische Kirche Fortuna mit Sitz im Kanton X ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, dessen Zweck es ist, die religiösen Aktivitäten seiner Mitglieder zu vereinen und zu fördern, um die Botschaft Jesus Christus zu leben und zu verbreiten (Art. 1 der Statuten).

In einem Brief vom 13. Mai 2024 ersuchte die Kirche Fortuna das zuständige Departement des Kantons X um eine Veranstaltungsbewilligung für die Durchführung einer grossen Tauffeier an einem öffentlich zugänglichen See im Kanton X. Am 24. Juli 2025 sollen 21 Mitglieder der Kirche Fortuna im See getauft werden. Geplant ist ein zeremonieller Anlass, an dem auch die Angehörigen der Täuflinge präsent sein können. Es soll ein grosser Anlass werden, der allen Beteiligten in guter Erinnerung bleibt.

Bis anhin führte die Kirche Fortuna die Tauffeiern in ihrer Kirche mit Wasser aus ihrem Kirchengarten durch. Die Anhänger und Anhängerinnen der Kirche Fortuna haben allerdings schon mehrfach das Bedürfnis geäussert, im See getauft zu werden. In der Natur fühlten sie sich näher bei Gott, was für sie in diesem besonderen Moment der Taufe essenziell sei. Diesem Wunsch möchte die Kirche Fortuna nun mit der Taufe von 21 ihrer Anhänger und Anhängerinnen im See erstmals nachkommen.

Der Kanton X ist ein laizistischer Kanton mit einer strikten Trennung von Staat und Religion. Das kantonale Recht erlaubt die Durchführung religiöser Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Allerdings wird hierfür die Einholung einer Bewilligung verlangt. Aus den Materialien zu Art. 10 des Laizitätsgesetzes des Kantons X (LG) geht hervor, dass der Kanton X mit dieser Bestimmung bezweckte, die religiöse Toleranz und den religiösen Frieden im Kanton X zu fördern. Art. 10 (LG) lautet wie folgt:

«Art. 10 Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes

- ¹ Die Nutzung des öffentlichen Grundes durch eine religiöse Organisation muss durch das zuständige kantonale Departement bewilligt werden.
- ² Das zuständige kantonale Departement bewilligt Gesuche zur Nutzung des öffentlichen Grundes, sofern:

- a. die religiöse Organisation formell auf dem Gebiet des Kantons X in Form eines Vereins oder einer Stiftung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert ist;
- b. das Gesuch schriftlich beim zuständigen kantonalen Departement eingegangen ist;
- c. dem Gesuch eine Erklärung beigelegt ist, mit welcher sich die religiöse Organisation verpflichtet, die Grundrechte und die schweizerische Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere den religiösen Frieden zu respektieren sowie jede Form von Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer Überzeugungen, ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität abzulehnen.

Dem im Hinblick auf die Taufe im See gestellte Bewilligungsgesuch der Kirche Fortuna lag keine Verpflichtungserklärung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. c LG bei. Die Kirche Fortuna wollte eine solche Erklärung nicht abgeben, da sie mit den Werten, die die Kirche vertritt, nicht vereinbar sei. Das zuständige kantonale Departement des Kantons X hat das Gesuch um Bewilligung der Taufe im See mit der Begründung abgelehnt, dem Gesuch fehle die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtungserklärung im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. c LG.

Gegen diesen Entscheid erhob die Kirche Fortuna Beschwerde beim Kantonsgericht, welches die Beschwerde mit Urteil vom 1. Dezember 2024 abwies.

Frage 1 (60%):

Verletzt die Ablehnung des Gesuchs um Bewilligung der Tauffeier am See die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) der Kirche Fortuna?

Frage 2 (30%):

Welche Rechtsmittel stehen der Kirche Fortuna gegen das kantonsgerichtliche Urteil auf Bundesebene zur Verfügung? Würde das Bundesgericht darauf eintreten?

Frage 3 (10%):

Der föderale Flickenteppich im Bereich des Verhältnisses von Staat und Religion ist der Kirche Fortuna ein Dorn im Auge. Sie will dafür sorgen, dass dies in Zukunft in der gesamten Schweiz gleich geregelt ist. Könnte der Verein Fortuna ihr Anliegen durch eine Volksinitiative oder durch ein Konkordat erreichen? Wie müsste sie dabei konkret vorgehen bzw. welche Verfahrensschritte müssten beachtet werden und was wären die jeweiligen Vor- und Nachteile?

Hinweis: Der Sachverhalt muss nicht an die Falllösung angefügt werden.